

Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten!

RA Christian Horn-Heinemann
Schlehenweg 14

41564 Kaarst

Rechtsanwalt Christian Horn-Heinemann
Schlehenweg 14
41 564 Kaarst
Telefon: 02131 / 3684428
Mobil: 0163 / 6928689
Fax: 02131 / 3684427
E-Mail: rechtsanwalt@horn-email.de
Web: www.rechtsanwalt-christianhorn.de

Vollmacht

Dem Rechtsanwalt Christian Horn-Heinemann, Schlehenweg 14, 41564 Kaarst wird hiermit in der
Angelegenheit

wegen _____ Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 375 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen sowie Folge- und Nebenverfahren aller Art (beispielsweise des einstweiligen Rechtsschutzes oder der Zwangsvollstreckung). Insbesondere wird die Befugnis erteilt, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen. Untervollmacht an andere zu erteilen, auf Rechtsmittel zu verzichten, sie einzulegen und zurückzunehmen, den Rechtsstreit, das Verfahren oder auch außergerichtliche Verfahren durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich zu erledigen. Urkunden; Wertsachen und Geld, insbesondere auch den Streitgegenstand und zu erstattende Beträge von der Justizkasse, dem Gegner oder anderen entgegenzunehmen (Geldempfangsvollmacht) und Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en) des/ der Vollmachtgeber(s))